

Rat	15.06.2023
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>Ergänzung</b> 144/2023-1
Stand	25.05.2023

**Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende:

**5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Ratsmitglieder, die aus gesundheitlichen oder besonderen anderen Ausnahmegründen nicht mit einem mobilen Endgerät arbeiten können, erhalten auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Ausdruck der Unterlagen, welche im Rathaus abzuholen sind.“

2. § 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ist in aller Regel einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) werden ebenfalls auf elektronischem Wege im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 auf Antrag ausnahmsweise als Druck zur Abholung. Für die Wahrung der 12-Tage-Frist ist ausschließlich der Tag der Bereitstellung im Ratsinformationssystem entscheidend. Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm

zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.“

3. § 2 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

„In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

4. Die Änderungen der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft

### **Sachverhalt**

Mit Antrag vom 15.02.2023 hat die UWG-Fraktion folgenden Beschluss für den Rat formuliert:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebene Frist von 12 Tagen vor Sitzungstermin nicht nur bei den Einladungen, sondern auch gleichzeitig für die postalische Zustellung und Einstellung von Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) ins Ratsinformationssystem eingehalten wird.“ Die UWG begründet Ihren Antrag damit, dass es seit Beginn der jetzigen Ratsperiode immer häufiger vorkommt, dass Sitzungsvorlagen erst wenige Tage vor dem Sitzungstermin im Ratsinformationssystem eingestellt bzw. postalisch (wenn überhaupt) zugestellt werden. Dadurch bleibt nicht genügend Zeit, sich zwecks Besprechung diverser Tagesordnungspunkte in der Fraktionssitzung vorzubereiten.

Die Verwaltung ist bemüht, die Einladungen zu den Sitzungen und die dazugehörigen Sitzungsvorlagen fristgerecht allen Mitgliedern im Rat und in den Ausschüssen zur Verfügung zu stellen.

Die bereits bestehende Soll-Vorschrift, dass mit der Einladung spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag gleichzeitig auch die Sitzungsvorlagen zur Verfügung stehen sollen, soll künftig in aller Regel auch so umgesetzt werden.

In den letzten Wochen ist es zunehmend zu Verzögerung der postalischen Versendung der Rats- und Ausschusspost gekommen. Die Verwaltung hat mittels Testbriefen die Briefflaufzeit nachvollziehen können. Teilweise ist die Post im Stadtgebiet über eine Woche unterwegs gewesen. Diese Situation der Postzustellung ist für die Verwaltung nicht akzeptabel.

Daher und aus Umweltgründen sollen Papierausdrucke nur auf besonders zu begründenden Antrag bereitgestellt, möglichst aber auf Papier verzichtet werden.

Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben zu Beginn der aktuellen Wahlperiode eine Kennung für das Ratsinformationssystem „Session“ erhalten und haben die Möglichkeit auf die gesamten Sitzungsunterlagen digital zuzugreifen.

Ein Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform führt zu einer erheblichen Einsparung der Porto- und Papierkosten.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Rates tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Diese Frist innerhalb der Sommerferien wurde gewählt, um eine möglichst reibungslose Umstellung des Verfahrens gewährleisten zu können.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlagen (Stand März 2023) haben sich bereits einige Mandatsträger vom papierhaften Versand abgemeldet. Es bestehen aber immer noch jährliche Kosten von über 5.000,00 €.

Um neben den Portokosten auch Kosten für verschiedenfarbiges Papier einzusparen, sollen alle papierhaften Sitzungsunterlagen, die beantragt werden, ab Juli 2023 auf grau-recyceltem Papier gedruckt werden.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Antrag der UWG vom 15.02.2023
- Synopse zu den Änderungen, Stand 09.05.2023